Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 328 der Stadt Bochum für ein Gebiet zwischen der Weitmarer Straße, der Brantropstraße und der Höntroper Straße

Das im Bebauungsplan erfaßte Gebiet war bisher im Baustufenplan als Baugebiet (B II o) ausgewiesen. Um jedoch hier eine höhergeschossige Bebauung zu ermöglichen, die zusammen mit der nördlich und südlich anschließenden, bereits bestehenden Bebauung, ein abgerundetes städtebauliches Bild ergeben soll, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

Im einzelnen werden festgesetzt:

1. Baugebiete
   Die bisher zulässige Art der baulichen Nutzung wird durch diesen Bebauungsplan nicht wesentlich geändert. Vom zulässigen Maß der baulichen Nutzung sind Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen, damit durch eine schwerpunktbetonte, aufgelockerte Bebauung städtebauliche Akzente geschaffen werden können.

2. Baugrundstück für den Gemeinbedarf
   Die für die Grundschule Weitmarer Straße erforderliche Fläche einschließlich der notwendigen Zugänge soll planungsrechtlich gesichert werden. Die Flächen befinden sich bereits fast ganz im Eigentum der Stadt Bochum.

3. Verkehrsflächen
   Die für die bereits ausgebaute Stichstraße in Anspruch genommenen Flächen sollen planungsrechtlich gesichert werden.

   Die Festsetzung der Höhenlage der Verkehrsflächen ist nicht erforderlich, da die Stichstraße bereits ausgebaut ist.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan) entwickelt. Der Schulstandort ist im geltenden Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Die Abweichung ist jedoch im

neuen Flächennutzungsplan, für den z. Zt. das Aufstellungsverfahren durchgeführt wird, berücksichtigt.

Die Festsetzungen erfolgen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text. Die Planzeichen sind in der Zeichenerklärung erläutert. Der Stadt Bochum entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes nur noch geringfügige Kosten, da sich fast alle benötigten Flächen in ihrem Eigentum befinden und die Stichstraße bereits ausgebaut ist.

Bodenordnungsmaßnahmen oder Enteignungen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

Bochum, den 1. APR. 1969

Bauverwaltung
I.V.

Städt. Oberbaudirektor

Vermessungs- und Katasteramt

Städt. Vermessungsdirektor

Planungsamt
ger.
Dr. ing. Mayer
Städt. Oberbaurat

Genehmigt zur Vfg. v. 25. 11. 1969
Az. [illegible]

Landesbaubehörde Ruhr

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

vom 28. APR. 1969 bis einschließlich 28. MAI 1969

ausgelegen.

Bochum, den 29 MAI 1969

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Klüwer
Stadtvermessungsamtmann